

**1. Ordnung**  
**zur Änderung der Rahmenordnung**  
**für die Bachelorprüfungen der Westfälischen Wilhelms-Universität**  
**mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit**  
**mit Kindern und Jugendlichen vom 03. August 2005**  
**vom 16. Februar 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (AB Uni 2005/11) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Es vermittelt auf die schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen bezogene wissenschaftliche Grundlagen- und Methodenkompetenz und darüber hinaus die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums, insbesondere eines solchen, das – bei Wahl eines entsprechenden Studienschwerpunkts – zu einem auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen bezogenen Abschluss führt.“
2. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt: „An die Dekanin/den Dekan/das Dekanat des federführenden Fachbereichs sind etwaige Widersprüche in Prüfungsverfahren zu richten.“ Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu Sätzen 7 und 8.
3. In § 5 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Für die Fächer Musik und Sport sind vor Zulassung zum Studium Prüfungen zur Feststellung der Eignung abzulegen. Das Nähere regeln die Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen der Fächer.“
4. Die Überschrift zu § 7 erhält folgende Fassung: „Studienfächer, Erziehungswissenschaft, Praxisphasen“.
5. § 7 Abs. 10 erhält folgende Fassung: „Studierende des Bachelorstudienganges mit dem Ziel des Einstiegs in einen Masterstudiengang für das Lehramt müssen auf die Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen bezogene Praxisphasen im Umfang von 8 Wochen absolvieren. Näheres wird durch eine Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität geregelt.“
6. In § 8 Abs. 1 Satz 6 wird „können“ durch „sollen“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Neben den studienbegleitenden Prüfungen muss in lehramtsrelevanten Fächern mindestens ein Modul mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls.“
8. § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „In Modulabschlussprüfungen gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 müssen die Prüferinnen und Prüfer zu Mitgliedern des Staatlichen Prüfungsamts bestellt sein.“
9. In § 10 Abs. 5 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt: „Sofern die gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 geforderte Modulabschlussprüfung in mündlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die

- Note setzt sich zusammen aus den arithmetischen Mitteln der Notenvorschläge. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 6 und erhält folgende Fassung: „Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.“
10. In § 10 Abs. 6 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt: „Sofern die gemäß § 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 geforderte Modulabschlussprüfung in schriftlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“
  11. In § 11 Abs. 6 wird folgender Satz 7 angefügt: „In Bezug auf ein Studium im Rahmen eines Studienschwerpunkts gemäß § 7 Abs. 2 a) oder b) kann das Staatliche Prüfungsamt beratend mitwirken.“
  12. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung: „Fächerspezifische Bestimmungen können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung eingesetzt werden können.“ Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.
  13. Die Überschrift zu § 18 erhält folgende Fassung: „Ungültigkeit der Bachelorprüfung“.

## Artikel II

Die vorstehenden Änderungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 ein durch die Rahmenordnung für Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen geregeltes Studium aufgenommen haben.

## Artikel III

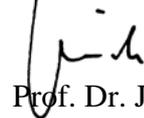
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Januar 2006.

Münster, den 16. Februar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. Februar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt